

ANFRAGE von Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Mario Senn (FDP, Adliswil) und Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen)

Betreffend Beiträge des Kantons an den Unterhalt der Gemeindestrassen

Am 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes (StrG) zugestimmt, mit welcher die Gemeinden Beiträge aus dem Strassenfonds für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen erhalten. Die dafür notwendige Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG) trat per 1. Juni 2022 in Kraft und die Gemeinden erhalten für das Jahr 2023 erstmals Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen. Im April 2023 wurde die Liste mit der Festlegung der Beiträge für 2023 veröffentlicht. Die neuen Beträge belaufen sich jährlich auf rund 70 Mio. Franken, die dem Strassenfonds belastet werden. Damit werden die Gemeinden des Kantons jährlich entlastet, ohne dass sie zusätzliche Aufgaben übernehmen müssten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gehen wir richtig in der Annahme, dass es nicht zulässig ist, die Kantonsbeiträge gemäss § 29 StrG in die allgemeine Rechnung fliessen zu lassen und damit etwa Ausgaben im Bereich Schule, Kultur oder Asylwesen zu finanzieren?
2. Inwiefern plant der Regierungsrat im Sinne eines Controllings Informationen darüber einzufordern, ob in den beitragsberechtigten Gemeinden die Beiträge tatsächlich für den Unterhalt der Gemeindestrassen eingesetzt werden? Welche Möglichkeiten des Controllings sieht er bereits vor?
3. Welche aufsichtsrechtlichen und anderweitigen Instrumente hat der Regierungsrat, um die Einhaltung der in § 29 StrG vorgesehenen Zweckbindung zu kontrollieren und durchzusetzen?
4. Für viele Gemeinden handelt es sich um erhebliche Beiträge. Plant der Regierungsrat Vergleichszahlen darüber zu erheben, um wie viel kommunale Steuerprozent es sich handelt? Und wenn nicht, mit welchen Argumenten?
5. Hat der Regierungsrat bereits heute Kenntnis davon, ob Gemeinden den neuen finanziellen Zustupf nutzen, um ihre Steuerzahlenden mit Steuerreduktionen zu entlasten? Wird er darüber eine Statistik führen?
6. Gemäss § 26 Abs. 2 Strassengesetz können Gemeinden den Unterhalt ihrer Strassen ganz oder teilweise dem Staat übertragen, welcher dafür seine Selbstkosten in Rechnung stellt. Wie hat sich seit Einführung der neuen Kantonsbeiträge die Anzahl Gemeinden, die von dieser Möglichkeit zur Aufgabenübertragung an den Kanton Gebrauch machen, entwickelt?
7. Welche verkehrspolitischen Auswirkungen wird die oben beschriebene Änderung des Strassengesetzes mittelfristig haben?

Barbara Franzen
Mario Senn
Tobias Weidmann